



**Absatz 2.** Bei lit. b<sup>bis</sup> ist das Wort „ruhigen“ zu streichen. (Kreis.)

Hier ist lit. e ausgelassen worden: „e. Milch deren Haltbarkeit nicht normal ist“. (Bertschinger.)

**Art. 8.**

**Absatz 2.** Es muss am Schluss heissen: „nicht weniger als 8,4 Prozent beträgt“. (Schumacher.)

**Absatz 3.** Das Wort „entscheidend“ am Schlusse ist zu ersetzen durch: „massgebend“. (Kreis.)

**Art. 9.**

**Absatz 2.** Statt „nur einer oder zwei“ ist zu setzen: „nicht mehr als zwei“. (Kreis.)

Dire: „... lorsque le lait provient d'une vache seulement ...“ (Jeanprêtre.)

**Art. 11.**

Neue Fassung: „Ist eine Milch, die nicht von einem amtlichen Laboratorium untersucht worden wurde, verdächtig befunden worden, so soll vor der definitiven Beanstandung der zuständige amtliche Chemiker ...“. (Kreis.)

Zwischen diesem Art. und dem Art. 16 der Verordnung betr. die technischen Befugnisse der kant. Lebensmittelinspektoren etc. ist ein Widerspruch. (Bertschinger.)

**I<sup>bis</sup>. Käse und käseähnliche Produkte.**

**Art. 2.**

**Absatz 2.** Der Schluss soll lauten: „... ist ohne Deklaration gestattet“. (Bertschinger.)

Alle Beimischungen, welche nicht als zu der notwendigen oder gebräuchlichen Behandlung gehörend bezeichnet sind und in der Verordnung nur durch Nichterwähnen in einem Verbot oder durch Stillschweigen zugelassen werden, wie z. B. das Färben von Mischfett (II. Art. 17), von Obstkonserven (VI. Art. 6 Absatz 4) und von Tafelsenf (X. Art. 6), müssen nach Art. 54, Absatz 3 des Gesetzes deklariert werden.

**Art. 3.**

„Käseähnliche Produkte ...“ (Ambühl.)

**Art. 4.**

Statt „Art. 12“ muss es heissen: „Art. 12, Absatz 1 und 3“. (Schaffer.)

**II. Buffer und andere Speisefette und Speiseöle.**

**Art. 1.**

**Absatz 2.** Statt „sogenannte Vorbruchbutter“ soll es richtiger heissen: „Vorbruchbutter (Molkenbutter)“. (Schaffer.)

**Art. 3.**

**Absatz 1.** Die Worte: „mit Ausnahme künstlicher Farbstoffe“ sind zu streichen. (Kreis.)

**Absatz 2.** Der Schluss soll lauten: „... ist ohne Deklaration gestattet“. (Bertschinger.)

**Art. 4.**

„Ranzige, saure, talgige ...“ (Nussberger.)

**Absatz 2** sollte gestrichen werden. (Bertschinger.)

**Art. 6.**

„Als Margarine (Süsmargarine oder Schmelzmargarine) müssen alle diejenigen Speisefette bezeichnet werden, welche ...“ (Bertschinger.)

**Art. 9.**

**Absatz 1.** Die Worte „mit Ausnahme künstlicher Farbstoffe“ sind zu streichen. (Kreis.)

Dire: „matières colorantes nuisibles“ au lieu de „matières colorantes artificielles“. (Jeanprêtre.)

**Absatz 2.** Der Schluss soll lauten: „... ist ohne Deklaration gestattet“. (Bertschinger.)

**Art. 10.**

„Ranzige, saure, talgige ...“ (Nussberger.)

**Absatz 2** zu streichen. (Bertschinger.)

Art. 17.

Zusatz: „Mischungen von zwei und mehr Fettarten, die gelb gefärbt worden sind, aber die Eigenschaften der Margarine (Art. 6) nicht besitzen, sind als gefärbte Mischfette zu deklarieren“. (Schmid.)

Es wird beantragt, die Fassung der gemischten Kommission wieder herzustellen, nämlich: „Als Mischfett muss dasjenige feste Speisefett bezeichnet werden, welches der Butter nicht ähnlich ist und dessen Fettgehalt aus . . .“. Da nach Streichung des Art. 17<sup>bis</sup> der gemischten Kommission von der Färbung der Mischfette nichts gesagt ist, so ist eine solche gemäss Gesetzesartikel 54, Absatz 3 nur unter Deklaration gestattet. (Bertschinger.)

Art. 22.

Analog Art. 16 und gemäss Art. 54, Absatz 2 des Gesetzes sollte Art. 22 lauten: „Speiseöle müssen, sofern sie einheitlicher Art sind, ihrem Ursprung gemäss bezeichnet werden, z. B. als Olivenöl, Nussöl, Sesamöl“. (Bertschinger.)

III. Fleischwaren.

Art. 2.

„ . . . normales Aussehen, normalen Geruch und Geschmack . . .“ (Ambühl.)

Art. 6.

Es muss heissen: „Wurstwaren, welche . . .“ (Bertschinger.)

Art. 8.

Absatz 2. Hier fehlt die Angabe der Grösse der Buchstaben. (Bertschinger.)

Art. 9.

Absatz 2. Gleiche Bemerkung. (Bertschinger.)

NB. Im übrigen sei auf den Abschnitt „Verkehr mit Fleischwaren“ des beiliegenden abgeänderten Entwurfs der Verordnung betr. das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren verwiesen.

IV. Körner- und Hülsenfrüchte, Mehl, Brot, Presshefe und Teigwaren.

Art. 1.

Statt „Rohstoffe“ ist zu setzen: „Ursprung“ (wie in II. Art. 16). (Bertschinger.)

Der Absatz 2 der gemischten Kommission ist wieder aufzunehmen: „Weizenmehle sind nach den üblichen Nummern gemäss den Ausbeutungsprozent-sätzen der Müllerei zu deklarieren. Phantasienamen, wie Blütenmehl und dergl. dürfen nicht gebraucht werden“. (Einstimmiger Wunsch des schweiz. Müller-Verbandes.)

Art. 1bis.

Absatz 4 zu streichen. (Müller-Verband.)

Art. 1quater.

Zu streichen. (Dr. Schmid.)

Art. 4.

Absatz 3. Dire: „Le pain altéré (p. ex. le pain filant ou moisi) ne doit pas . . .“ (Jeanprêtre.)

Art. 6.

Der Absatz 1 der gemischten Kommission ist wieder aufzunehmen: „Das Brot soll nach den üblichen Mehlnummern bezeichnet werden.“ (Wunsch des schweiz. Müller-Verbandes.)

Art. 7.

Absatz 1 und 2. Das Wort „soll“ in Zeile 2 ist zu ersetzen durch „muss“. (Ambühl, Bertschinger.)

Art. 9.

Absatz 1. Statt „sollen“ ist zu setzen „müssen“. (Bertschinger.)

Zusatz: „Mehl darf nicht in Hausfluren gelagert werden“. (Schmid.)

Art. 11.

Das Wort „soll“ ist durch „muss“ zu ersetzen. (Bertschinger.)

Art. 14.

Hinter „Eier“ einzuschalten: „vom Durchschnittsgewicht von 50 g.“ (Schumacher.)

Der Ausdruck „die entsprechende Menge Eigelb“ ist zu ersetzen durch: „Das Eigelb dreier Eier.“ (Schaffer.)

Neue Fassung: „Als *Eierteigwaren* dürfen nur solche Teigwaren in den Verkehr gebracht werden, bei deren Herstellung mindestens 200 g. Eiweiss und Eigelb pro kg. Gries verwendet wurden.“ (Bertschinger, Genossenschaft schweiz. Teigwarenfabrikanten.)

VI. Obst, Gemüse, Schwämme, Obst- und Gemüsekonserven.

Art. 1.

Was ist Wirtschaftsobst? (Kreis.)

Art. 2.

**Absatz 1.** „Das Versenden, der Verkauf und das Feilhalten . . . (Il est interdit d'expédier, de vendre . . .).“ (Jeanprêtre.)

**Absatz 2.** Der Schluss soll heissen: „ . . . muss durch Aufschrift an dem Behälter ausdrücklich als „Einkochobst, unreif“ bezeichnet sein.“ (Bertschinger.)

Art. 3.

Neuer Absatz: „Unreife Kartoffeln dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden“; dafür ist in Absatz 1 zu streichen: „und Kartoffeln, letztere auch in unreifem Zustande.“ (Kreis.)

Art. 4.

Neue Fassung: „Als Nahrungsmittel in den Verkehr gebrachte Schwämme (essbare Pilze) müssen erwiesenermassen für die Gesundheit unschädlich, d. h. sie dürfen weder nachweislich giftig noch verdächtig sein.“ (Ambühl.)

Art. 6.

**Absatz 1.** An Stelle von „sollen“ im letzten Satz ist zu setzen: „müssen“. (Bertschinger.)

**Absatz 4.** Neue Fassung: „Das Färben der Obstkonserven mit unschädlichen Farbstoffen ist ohne Deklaration gestattet“. (Bertschinger.)

**Absatz 5.** Das Wort „ausnahmsweise“ ist zu streichen. (Schaffer.)

Vor „zulässig“ ist einzuschreiben: „ohne Deklaration“. (Bertschinger.)

Statt „im Maximum 5 cg. Kupfer“ ist zu setzen: „10 cg. Kupfer“. (Schmid, Konservenfabriken.)

Neuer Absatz oder Artikel: „Büchsen und Flaschen, die Obst- oder Gemüsekonserven enthalten, sollen Firma und Ort der Fabrik und das Jahresdatum der Fabrikation tragen“. (Dr. Schmid.)

VII. Honig und Honigsurrogate.

Art. 3.

**Absatz 2.** Die Worte „in Verkaufslokalen“ streichen. (Jeanprêtre.)

Art. 6.

**Absatz 2.** Das Wort „Mielline“ ist hier zu streichen, d. h. diese Bezeichnung für Surrogate zu gestatten. (Chuard, waadtländische Interessenten.)

Art. 7.

**Absatz 2.** Es soll heissen: „Kunsthonig darf bis auf 4 cg. schwefelige Säure pro kg. ohne Deklaration enthalten“. (Bertschinger, Schaffer.)

Art. 11.

Redaktionsvorschlag: „In allen Verkaufslokalen (oder Verkaufsstellen) für Honigsurrogate oder Mischungen solcher mit Honig muss . . . “ (Ambühl.)

VIII. Zucker, Konditoreiwaren, Konfitüren, Fruchtsäfte und Sirupe.

Art. 2.

**Absatz 2.** Vor „zulässig“ ist einzuschalten „ohne Deklaration“. (Bertschinger.)

Art. 3.

Die Worte „gesundheitsschädliche Metallverbindungen (ni substances métalliques)“ streichen. Im allgemeinen soll die Bezeichnung „Metallverbindungen“ überall durch „Mineralstoffe“ ersetzt werden. (Jean-prêtre.)

Art. 4.

„Verdorbene, durch Insekten angefressene, in Zersetzung . . .“ (Kreis.)

Art. 5.

Der Schluss soll lauten: „ . . . und als Butterbackwerk bezeichnete Ware mit Butter hergestellt sein“. (Schmid.)

Art. 7.

Der Art. 7 soll vor den Art. 6 gestellt werden, weil er sich auf die Herstellung bezieht. (Bertschinger.)

Art. 9.

Absatz 1. Zusatz: „Das Färben mit unschädlichen Farbstoffen ist ohne Deklaration gestattet.“ (Bertschinger.)

Absatz 3 wird besser vor Absatz 2 gestellt und Absatz 4, der auch ein Zugeständnis enthält, dürfte mit Absatz 2 verbunden werden und dann folgendermassen beginnen: „Auch ist in Konfitüren . . .“ (Schaffer.)

Absatz 4. Vor „gestattet“ ist einzuschieben: „ohne Deklaration“. (Bertschinger.)

Absatz 4 streichen. (Evéquo.)

Art. 14.

Absatz 5. Es soll heissen: „Anderweitige, sowie die zur Limonadenbereitung dienenden Sirupe . . .“ (Kreis.)

VIIIbis. Trinkwasser, Eis und Mineralwasser.

Art. 3.

Absatz 2. Es soll heissen: „ . . . darf keine Verunreinigungen enthalten.“ (Kreis.)

IX. Künstliche kohlensaure Wasser und Limonaden.

Art. 2.

Absatz 2. Das Wort „schwache“ in der letzten Zeile ist zu streichen. (Kreis.)

Art. 3.

Es muss heissen: „ . . . von reiner Qualität sein. Sie sind deutlich . . .“ (Kreis.)

Art. 6.

Absatz 1. Sollten nicht bloss die saponinhaltigen schaubildenden Mittel verboten werden? (Kreis.)

Absatz 2. Neue Fassung (entsprechend X, Art. 14, 3): „Limonade mit Saccharinzusatz muss auf der Etikette als solche bezeichnet werden“. (Bertschinger.)

Absatz 3. „ . . . sogenannten Brause-Limonadenbonbons . . .“ (Kreis.)

X. Kaffee, Kaffeesurrogate, Tee, Kakao, Schokolade und Gewürze.

Art. 3.

Absatz 2 sollte gestrichen werden, da er im Widerspruch mit Absatz 1 steht. (Schaffer.)

Art. 6.

Die Worte „ou apprêté à l'aide d'une matière grasse (und mit Fett behandelte)“ sind zu streichen (Chuard.)

Art. 7.

Neue Fassung: „Zusatz von Mineralstoffen oder Kaffeesatz zu gemahlenem Kaffee ist verboten, und es darf Kaffee mit derartigen Beimischungen nicht in den Verkehr gebracht werden.“ (Schmid.)

Art. 10.

Absatz 1. Die Worte „zu verstehen“ sind an den Schluss zu versetzen. (Kreis.)

Art. 12.

„Kakaobutter (beurre de cacao)“ zu setzen statt „Kakaofett (graisse de cacao)“. (Chuard.)

Art. 14.

Absatz. 2. Es soll heissen: „Die Firma oder die Marke (la raison sociale ou la marque)“. (Chuard.)

Art. 16.

Absatz 1. Vergl. Antrag zu VI, Art. 6, Absatz 4 (S. 17 des Entwurfs). Uebrigens sollte beides, Mehlsatz und Färben, der Konsequenz halber entweder erlaubt oder verboten sein. (Bertschinger.)

Absatz 2. Um den Fabrikanten der hellen Senfsorten zu entsprechen, sollte dieser Absatz lauten: „Indessen ist zur Bereitung besonderer Sorten von Tafelsenf, wie Senf von Dijon, der für die betreffende Spezialität erforderlich Zusatz (z. B. Reismehl) gestattet. Der Mehlsatz darf aber nicht mehr als höchstens 10 % der Trockensubstanz betragen.“ (Schaffer.)

Reishaltiger Senf sollte unter Deklaration zulässig sein. Wiederaufnahme von Absatz 3 der Fassung der gemischten Kommission. (Bertschinger.)

Absatz 3. Vor „zulässig“ ist einzuschalten: „ohne Deklaration“. (Bertschinger.)

Art. 17.

Es sollte heissen: „ . . . auf Abschnitt XVIII, Art. 1—3<sup>bis</sup> . . . “. (Schaffer.)

XI. Wein und weinähnliche Getränke.

Art. 1.

„Sous le nom de vin, on ne doit désigner que . . . (Als Wein darf nur das . . . Getränk bezeichnet werden)“. (Jeanprêtre.)

Art. 2.

Statt „natürliche Weinhefe“ ist zu setzen: „gewöhnliche Weinhefe“. (Schmid.)

Art. 3.

Hinter „solche“ sollte eingeschaltet werden: „oder als Schillerweine“. (Eingabe Rutishauser.)

Streichen. (Verschiedene Eingaben.)

Art. 9.

In Zeile 5 ist hinter „deren Salzen“ einzuschalten: „Glyzerin“. (Jeanpêtre.)

Art. 11.

Zusatz: „Und müssen, sofern sie gesundheits-schädliche Stoffe enthalten, durch Denaturierung ungeniessbar gemacht werden.“ (Schmid.)

Art. 14.

Je propose de remplacer cet article 14 par la rédaction beaucoup plus nette et précise proposée par le Gouvernement vaudois à la Commission des chimistes officiels:

„Les vins qui se trouvent dans les caves des producteurs de vins qui en font le commerce, dans les caves de marchands de vins et dans celles des débitants doivent être désignés ou affichés, d'après leur origine et leur année.“

„Partout où des vins sont débités ou vendus au détail, l'origine, la nature et le prix de ces vins seront portés à la connaissance du public d'une manière claire et précise, par une affiche. Dans les restaurants et hôtels, ces renseignements seront donnés par la carte des vins.“

„Ces dispositions sont applicables aux vins qui se vendent dans les gares et les entrepôts ou autres lieux analogues.“

La tolérance accordée au commerce de gros par la dernière phrase de l'article adopté par la commission des chimistes officiels est inadmissible et soulèvera une protestation générale. (Chuard.)

Art. 22.

Absatz 1. Der Schluss soll in folgender Weise abgeändert werden: „ . . an allen Fässern und sonstigen Aufbewah-

rungsgefässen, welche solche Getränke enthalten, an leicht sichtbarer Stelle mit deutlicher Aufschrift angebracht sein.“ (Schmid.)

*Absatz 2.* Schluss soll lauten: „... sind, aber im gleichen Raum mit verkäuflichen Weinen aufbewahrt werden.“ (Bertschinger.)

L'alinéa 2 est en contradiction avec l'art. 1 des dispositions générales.“ (Jeanprêtre.)

*Absatz 3.* Es soll heissen: „... Weinkarte (Art. 14)...“ (Schmid.)

*Art. 23.*

Streichung des Wortes „Frachtbriefen“. (Eingabe Rutishauser.)

Je propose la réintroduction de l'art. 23bis: „Les cantons sont autorisés à interdire sur leur territoire la fabrication et la vente de vin gallisé. (Chuard.)

*Art. 24.*

Der Titel dieses Abschnittes soll, wenigstens im Französischen, lauten: „3. Vins artificiels.“ Die Worte „boissons analogues au vin“ sind zu streichen. (Chuard, Jeanprêtre.)

*Absatz 2.* Die Worte „oder mit sogenannten Weinstoffen“ sind zu streichen, da darunter auch Stoffe sein könnten, deren Anwendung nach Art. 26 bzw. Art. 9 verboten ist. (Schmid.)

*Art. 27.*

Neue Redaktion: „Weinähnliche Getränke, zu deren Herstellung ausser Wein, Trauben, Wasser, Weinsäure, Zucker und Alkohol Stoffe verwendet werden, die nicht von Trauben oder Wein herkommen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.“

Als von Trauben oder Wein herkommend sind z. B. Trester, Hefe, Trockenbeeren und eingedickter Traubensaft zu verstehen.“ (Schaffer.)

*Art. 28.*

*Absatz 2.* Gleicher Schlusssatz wie bei Art. 22. (Bertschinger.)

L'alinéa 2 est en contradiction avec l'art. 1 des dispositions générales. (Jeanprêtre.)

*Absatz 3.* Es soll heissen: „... Weinkarte (Art. 14 und 30)...“ (Schmid.)

*Art. 34.*

L'art. 34, tel qu'il est conçu, permet de donner le nom de vin doux à de vulgaires mélanges de moût et d'alcools, connus dans le commerce sous le nom de mistelles ou calabres. Un véritable vin doux doit avoir subi une fermentation au moins partielle. On appelle en France „vin de liqueur“ un vin obtenu sans addition d'eau au moyen de moûts concentrés.

Je propose le texte suivant:

„Art. 34. On entend parvin doux un vin obtenu par fermentation de moût de raisins frais concentré (desiccation partielle des raisins ou concentration du moût), avec ou sans addition d'alcool. Un tel vin . . .

De même ne doivent pas être considérés . . .

Par contre, les vins doux obtenus par simple mélange de moût et d'alcool (mistelles) ou fabriqués avec des raisins secs . . .“ (Jeanprêtre.)

*Absatz 3.* Dieser Absatz steht teilweise in Widerspruch mit Art. 27, weil nach letzterem Feigen und dgl. auch zur Herstellung von Kunstwein nicht verwendet werden dürfen. In der letzten Zeile sollte es daher heissen: „und gleich wie die Kunstweine zu behandeln.“ (Schaffer.)

*Art. 35.*

Der 2. Satz sollte lauten: „Dagegen sind die hiebei üblichen Zusätze ohne Deklaration statthaft.“ (Kreis.)

*Art. 36.*

Das Wort „lichten“ in Zeile 2 sollte gestrichen werden. (Kreis.)

*Nouvel art. 36bis.*

„Les prescriptions de l'art. 1, alinéa 2 concernant la provenance sont également applicables aux vins spéciaux.“ (Jeanprêtre.)

**XII. Obstwein und obstweinähnliche Getränke.**

*Art. 9.*

*Absatz 2.* Statt „Most“ ist zu setzen: „Obstwein.“ (Bertschinger.)



Art. 6.

**Absatz 1.** Warum die im letzten Satz enthaltene Ausnahme?  
(Kreis.)

XV. Essig und Essigessenz.

Art. 4.

Beim Weinessig sollte eine gewisse Menge schwefliger Säure, vom Wein herrührend, gestattet sein. (Bertschinger.)

Zusatz: „Das Färben mit unschädlichen Farbstoffen ist zulässig.“ (Bertschinger.)

B. Gebrauchsgegenstände.

XVI. Farben und Lebensmittel.

Art. 2.

*Lit. c.* Der Schlusssatz soll lauten: „Neu auftretende Teerfarbstoffe von ähnlicher Giftigkeit sind gleich den vorstehenden zu behandeln“. (Kreis.)

Au lieu de „couleurs d'aniline“ metre: „matières colorantes“. (Jeanprêtre.)

Art. 3.

Die Worte „und die Benennung des Farbstoffes“ sind zu streichen. (Bertschinger.)

XVIII. Umhüllungsmaterial für Lebensmittel.

Art. 1.

Es sollte vorgeschrieben werden, dass die in Abs. 1 genannten Substanzen auch nicht direkt zur Umhüllung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen. Italienische Gorgonzola-Käse enthalten in der Kruste 50—84 % Baryumsulfat. (Ackermann.)

XXII. Maler- und Anstrichfarben.

Art. 1.

**Absatz 1.** Neue Fassung: „Tusch- und Malfarben, sowie Farbstifte, welche nicht als Spielwaren, sondern für grössere Kinder dienen sollen, und deshalb den Anforderungen von Abschnitt XXI, Art. 1 nicht zu entsprechen brauchen, müssen mit der Aufschrift „für Schulzwecke“ versehen sein.“ (Bertschinger.)

XXIV. Petroleum.

Der Flammpunkt sollte wieder auf 23 ° C. herabgesetzt werden. (Bertschinger.)

XXVI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 1.

Neue Fassung: „Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Art. 41 beziehungsweise Art. 53 des Gesetzes bestraft, insofern sie nicht als Verbrechen oder Vergehen unter die Strafbestimmungen der Art. 36—38 des Gesetzes fallen“. (Dr. Schmid.)

Art. 2.

**Absatz 2.** In Zeile 5 sind die Worte „von der Kantonsregierung“ zu streichen oder eventuell zu ersetzen durch: „die ständige Behörde“. (Schmid.)

## 2. Verordnung betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker.

### Art. 4.

*Absatz 2.* Es soll heissen: „für jede der 5 Ziffern“. (Schaffer.)

### Art. 5.

*Absatz 5.* Statt „Durchfallen“ zu setzen: „Nicht bestehen“. (Schumacher.)

### Art. 10.

Der Artikel soll lauten: „Die Kommission . . . aus 2 amtlichen Chemikern (Laboratoriumsvorstände), einem Hochschullehrer für Hygiene und Bakteriologie und einem Hochschullehrer der angewandten pflanzlichen Mikroskopie.“ (Bertschinger.)

Es soll heissen: „... un à deux professeurs enseignant à l'université l'hygiène ou la bactériologie.“ (Seiler.)

### Art. 14.

Die Ziffer 3 soll lauten: „Analyse toxicologique“. (Seiler.)

## 3. Verordnung betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelinspektoren.

Im Titel ist vor „Lebensmittelinspektoren“ einzuschalten: „kantonalen“. (Bertschinger.)

### Art. 4.

*Absatz 3.* Der Schluss soll lauten: „... des eidg. Lebensmittelgesetzes und der zugehörigen eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsverordnungen“. (Schmid.)

#### 4. Verordnung betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren.

##### Art. 8.

Lit. c. Nach „Sinnenprüfung“ einzuschalten: „oder Vorprüfung“. (Bertschinger.)

##### Art. 9.

Schluss: „... belegt werden, und zwar auch im Falle einer Einsprache...“ (Schaffer.)

##### Art. 12.

Absatz 2. Es soll heissen: „... un concurrent ou parent d'un de ses concurrents comme expert local“. (Seiler.)

##### Art. 16.

Hier liegt ein Widerspruch vor mit der Fassung von Art. 11 des Abschnitts A I der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln etc. (Kreis.)

##### Art. 18.

Absatz 2. Zusatz: „Letztere hat dasselbe je am Schlusse des Jahres an die kantonale Untersuchungsanstalt oder, wenn keine solche besteht, an die kantonale Aufsichtsbehörde einzusenden“. (Bürgi.)

#### 5. Reglement betreffend die Probenentnahme von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zum Zweck der Untersuchung.

##### Art. 3.

Absatz 1. Es soll heissen: „... der Besitzer der Ware, ein Familienglied oder ein Angestellter des erstern anwesend sein“. (Ambühl.)

Zusatz: „Bei Probenentnahmen von Waren, die sich in Lagerhäusern oder in Händen von Transportanstalten befinden, muss in Abwesenheit des Besitzers ein Angestellter der betreffenden Administration als Vertreter zugezogen werden“. (Ackermann.)

##### Art. 5.

Absatz 1. Zusatz; „Et le procès-verbal de prise doit mentionner le fait que le propriétaire a demandé ou refusé le double échantillon“. (Seiler.)

##### Art. 7.

Absatz 2. Der Schluss soll lauten: „... et le lait trop froid ou congelé sera réchauffé“. (Seiler.)

##### Art. 8.

Die zu erhebende Probe soll für Branntwein auf 0,7 l. normiert werden angesichts des abgeänderten Ingresses dieses Artikels, weil dieses Quantum bei Fuselbestimmung wünschbar ist. (Bertschinger.)

##### Art. 9.

Absatz 3. Zeile 3 soll lauten: „... oder mit reinen Hebelverschlüssen, sogenannten Patentverschlüssen...“ (Schmid.)

##### Art. 10.

Absatz 2. Es soll heissen: „Bei jeder Probeentnahme ist ein Erhebungsrapport...“ (Schaffer.)

Verschiedene redaktionelle Aenderungen. (Ambühl.)

*Art. 11.*

*Absatz 1.* Statt „zu verschnüren“ ist zu setzen: „mit Schnüren zuzubinden.“ (Schaffer.)

*Art. 13.*

*Absatz 3.* Statt „Fälschung“ ist zu setzen: „Verfälschung“.  
(Schaffer.)

Die Worte „qui doivent passer par les mains d'un tiers“ sind zu streichen. (Seiler.)

*Art. 13quater.*

*Absatz 1.* Statt „lochfreiem Korkzapfen“ ist zu setzen: „Korkzapfen mit lochfreiem Spiegel“. (Kreis.)

*Absatz 3* soll lauten: „Die Probenentnahme für die bakteriologische Untersuchung hat durch einen Sachkundigen zu geschehen“. (Kreis.)

*Absatz 1* und *3* müssen zu *Art. 7* gesetzt werden, weil sie Vorschriften betr. die Art der Probeentnahme enthalten. (Bertschinger.)

**6. Reglement betreffend die Ausrüstung von Bundesbeiträgen etc.**

*Art. 3.*

*Absatz 3* soll lauten: „Ueber die innere Einrichtung neuerstellter oder wesentlich erweiterter Untersuchungsanstalten . . .“ (Schmid.)

*Art. 4.*

*Absatz 2* soll lauten: „Das gleiche ist der Fall, wenn es sich um grössere Neuanschaffungen für den Betrieb handelt, durch welche der ordentliche Kredit für den Laboratoriumsbetrieb wesentlich überschritten wird“. (Schmid.)

*Art. 8.*

Die in Ziffer 2 vorgesehene Stelle eines Adjunkten oder Assistenten sollte unbedingt in Rücksicht auf die kleinen Kantone fakultativ erklärt werden. (Becker, Regierung von Glarus.)

*Art. 11.*

*Absatz 2.* Es erscheint angezeigt, auf die früheren Ansätze von Fr. 3500 für den Adjunkten und Fr. 2400 für die Assistenten zurückzugehen in Rücksicht auf die kleinen Kantone. (Bertschinger.)

## 7. Verordnung betr. die Ausübung der Grenzkontrolle.

### *Art. 2 und 2bis.*

Wer übt die Kontrolle in den Niederlagshäusern aus? Vielleicht wäre in Art. 2<sup>bis</sup>. am Schlusse der 1. Zeile oder in Zeile 3 nach „Zollämtern“ beizufügen: „und den Niederlagshäusern“. (Bertschinger.)

### *Art. 5.*

Der Art. würde besser folgendermassen beginnen: „Die Kontrolle besteht in erster Linie . . .“ (Bertschinger.)

### *Art. 8.*

Neue Fassung: „Die Probeentnahme findet durch das Zollamt oder den Kontrollbeamten (Art. 2 und 2<sup>bis</sup>) in . . .“ (Bertschinger.)